

rechte aktiv auszuüben — ohne daß es dazu konkretisierender Rechtsvorschriften bedarf —, um „seine Fähigkeiten in vollem Umfange zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten“ (Art. 19). Die Verfassung enthält keine Regelungen, deren Verwirklichung einer ungewissen, nicht näher bestimmbar oder bestimmten Zukunft überlassen bleibt. Sie verzichtet auf leere Zukunftsversprechungen und orientiert die Gesellschaft und den Bürger auf den weiteren „Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft“ (Präambel).¹⁵

6.1.3.

Subjekte der Grundrechte und -pflichten

Mit § 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes wird bestimmt, daß die Staatsbürgerschaft der DDR den Bürgern die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte garantiert und von ihnen die Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten fordert (vgl. Kap. 5). Damit wird die in Art. 20 der Verfassung festgestellte Eigenschaft jedes Bürgers der DDR zum Ausdruck gebracht, *Subjekt* gleicher Grundrechte und Grundpflichten zu sein, unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung. Mit dem Erwerb der Rechtsfähigkeit, d. h. mit der Geburt, wird jeder Bürger der DDR Träger der in der Verfassung geregelten Rechte und Pflichten. Die große Mehrheit davon kann der Bürger (oder sein gesetzlicher Vertreter) während des ganzen Lebens in Anspruch nehmen bzw. erfüllen. Davon ausgenommen sind lediglich die Rechte und Pflichten, bei denen die selbständige Handlungsfähigkeit des Bürgers entsprechend der Verfassung oder gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich an ein bestimmtes Alter gebunden ist, z. B. das Wahlrecht oder die Wehrpflicht.¹⁶

Dem Wesen der sozialistischen Gesellschaft entspricht auch die *kollektive Ausübung* von Rechten und Pflichten. Eine große Zahl dieser Rechte und Pflichten kann umfassend nur gemeinschaftlich wahrgenommen werden, z. B. die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. In diesem Sinne ver-

pflichtet die Verfassung die Gemeinschaften der Bürger (Art. 41-43) und die Gewerkschaften (Art. 45), die Wahrnehmung der Rechte der Bürger zu sichern.

Im Kontext dazu ergibt sich auch die Frage, ob spezifische Grundrechte non Kollektiven existieren bzw. sich entwickeln werden. Das Recht auf ein Leben im Frieden z. B. und auch das von der UNO und zahlreichen Entwicklungsländern akzentuierte Recht auf Entwicklung sind wohl in diesem Sinne zu interpretieren und als spezifische Äußerungsform des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu begreifen.

Der Zusammenhang von Grundrechten und Gemeinschaften besteht aber auch darin, daß zahlreiche Grundrechte in entwickelter Weise deshalb realisierbar sind, weil ihre Verwirklichung ganz unmittelbar durch die Leistung der Kollektive gewährleistet ist. So sind die zahlreichen gesetzlich garantierten Freistellungsformen zur Ausübung ehrenamtlicher Funktionen, zur Qualifizierung und Weiterbildung, zur Betreuung von Kleinkindern u. a. nur dank der Bereitschaft der Arbeitskollektive möglich, den entstehenden Arbeitsausfall zu kompensieren.

Auch Ausländer, die sich in der DDR aufhalten, können Subjekte von Grundrechten und -pflichten sein (vgl. dazu 5.4.).

Die Ausübung von Grundrechten und -pflichten erfordert immer ein korrespondierendes und kooperatives Verhalten der Partner der Bürger, deshalb ist der Kreis möglicher *Adressaten* außerordentlich umfassend. Die einzelnen Rechte und Pflichten berechnen bzw. verpflichten nicht nur den Bürger zu einem bestimmten Verhalten und Handeln. Sie richten sich auch an Staatsorgane, Abgeordnete, Funktionäre und Mitarbeiter, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen u. a., die verpflichtet sind, solche Bedingungen zu schaffen, daß jeder Bürger seine Rechte und Pflichten aktiv verwirklichen kann.

¹⁵ Vgl. E. Poppe, „Die sozialistische Verfassung der DDR - unmittelbar geltendes und programmatisches Recht“, Staat und Recht, 1980/8, S. 678 ff.

¹⁶ Zur Rechts- und Handlungsfähigkeit vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ..., a. a. O., S. 92 ff., vgl. auch 1.1.2.